

1. JAN. 1956

3

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: GG Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 u. 2, 18,
21 Abs. 2; BetrVG §§ 23, 49, Abs. 2, 51, 53;
KSchG § 13; Preußisches Allgemeines Berggesetz
§§ 82 Ziff. 7, 83 a.

Leitsätze:

- 1) Die Veranstaltung einer im Auftrag und im parteipolitischen Interesse der KPD erfolgten sogenannten Volksabstimmung unter der Belegschaft im Bereich des Betriebes mit der Fragestellung "für einen Friedensvertrag und den Abzug der Besatzungstruppen" oder "für den EVG-Vertrag und den Bonner Generalvertrag" stellt einen so schweren Verstoß nicht nur gegen die Amtspflichten eines Betriebsratsmitglieds, sondern auch gegen dessen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitnehmer fristlos zu entlassen.
- 2) Der Zusammenhang der pflichtwidrigen Handlung mit dem Arbeitsverhältnis und dem Betrieb ist auch dann gegeben, wenn die sog. Abstimmung nicht auf dem Betriebsgelände selbst, sondern auf der Zugangsstraße zum Werkeingang und in dessen unmittelbarer Nähe zur Zeit des Schichtwechsels durchgeführt wird.
- 3) Die von der KPD geleitete sog. Volksbefragung im Sommer 1954 verstößt nicht nur der Art der Durchführung nach schwer gegen freiheitliche demokratische Grundsätze, sondern ist auch ihrem Inhalt und letzten Ziele nach darauf gerichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik und die Grundrechte des Einzelnen zu beseitigen und an ihrer Stelle eine totalitäre Staatsgewalt aufzurichten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4) Wer sich aktiv an der Durchführung derartiger Abstimmungen beteiligt, kann sich nicht auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder der freien Meinungsäußerung berufen (Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 GG).
- 5) Es spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, daß durch eine provozierende parteipolitische Betätigung im Bereich des Betriebes der Betriebsfrieden gefährdet wird.
- 6) Die Gerichte für Arbeitssachen sind nicht gehindert im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Vorfrage das verfassungsfeindliche Verhalten einzelner Arbeitnehmer zu erörtern und hieraus Schlußfolgerungen im Hinblick auf allgemeine Rechtsvorschriften zu ziehen. Dadurch wird das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18, 21 GG nicht berührt.

Aktenzeichen: 1 AZR 167/55

Urteil des BAG vom 13. Januar 1956 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
• Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~1~~ AZR 167/55
~~3~~ Sa 576/54 (Hamm)

Verkündet
am 13. Januar 1956

gez.: Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1956 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Niedermair und Benhöfer für Recht erkannt:

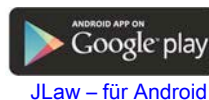
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf., vom 3. Februar 1955 - 3 Sa 576/54 - aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der jetzt 35 Jahre alte Kläger war seit 1945 auf der Zeche D. der Beklagten als Steiger beschäftigt. Dort arbeiteten auch zahlreiche Sowjetzonenflüchtlinge. Seit 1. April 1953 gehörte der Kläger dem Betriebsrat an. Er ist Mitglied der KPD. Zur Förderung der parteipolitischen Ziele der KPD und auf deren Veranlassung führte der Kläger am 22. Juni 1954 mit mehreren Helfern zur Zeit des Schichtwechsels auf der Zeche zwischen 20,00 und 21,00 Uhr abends eine sogenannte "Volksabstimmung" auf dem Bürgersteig der Zugangsstraße zur Zeche in deren unmittelbarer Nähe durch. Die Abstimmung fand in der Weise statt, daß den von und zur Arbeit eilenden Bergleuten zweiteilige Zettel mit folgendem Text überreicht wurden:

"In freier Entscheidung
bekunde ich:

Für einen Friedensvertrag und den Abzug der Besatzungstruppen.

In freier Entscheidung
bekunde ich:

Für den EVG-Vertrag und den Bonner Generalvertrag."

Die Abstimmenden sollten die eine Hälfte des Zettels abtrennen und sie in die vom Kläger bereitgehaltene Tüte werfen. Etwa 570 Bergleute nahmen an der Abstimmung teil. Der Kläger wurde daraufhin am 25. Juni 1954 fristlos entlassen. Er begehrt mit der erhobenen Klage die Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung vom 25. Juni 1954 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat sich zur Begründung ihres Klagabweisungsantrages auf den Vorfall vom 22. Juni 1954 bezogen und weiter - teilweise unter Beweisantritt - vorgetragen:

1) am 31. Dezember 1953 habe der Kläger in einer Wirtschaft ohne jeden Grund einen Abteilungssteiger tatsächlich angegriffen und diesen sowie andere Zechenbeamte beleidigt. Der Kläger sei deshalb verwarnt und ihm bei künftigen Beanstandungen die fristlose Entlassung angedroht worden;



- 2) ratsuchenden Belegschaftsangehörigen, die aus der sowjetisch besetzten Zone geflüchtet waren, habe der Kläger die erbetenen Auskünfte mit der Begründung verweigert, sie sollten dahin gehen, wo sie hergekommen seien;
- 3) schon vor dem 22. Juni 1954 sei der Kläger auch als Mitglied eines sogenannten Aktionskomitees hervorgetreten, das sich aus Belegschaftsangehörigen der Zeche D und des Braunkohlenkombinats "O" in B bei L zusammensetzte und Flugblätter beleidigenden Inhalts verteilte;
- 4) nach seiner Entlassung habe der Kläger gegen diese Maßnahme durch eine Rede über den ostzonalen Deutschlandsender protestiert. Der enge Zusammenhang zwischen der vom Kläger unterstützten KPD und der SED ergebe sich auch aus den zahlreichen Protestresolutionen, die in der sowjetisch besetzten Zone nach der Entlassung des Klägers gefaßt worden seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die fristlose Entlassung des Klägers verneint, ohne über die bestrittenen Behauptungen der Beklagten Beweis zu erheben. Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts und die Verkennung des Begriffs des wichtigen Grundes im Sinne des § 83 a Preußisches Allgemeines Berggesetz durch das Landesarbeitsgericht. Sie begehrt die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der Kläger war Betriebsratsmitglied. Er konnte daher gemäß § 13 KSchG nur nach den Bestimmungen über die außerordentliche Kündigung entlassen werden. Dabei kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 1, 185 und 2, 138 für das Verhältnis der entsprechenden Bestimmungen des § 123 zu § 124 a GewO) nicht nur einer der in § 82 Preußisches Allgemeines Berggesetz einzeln auf-

geführten Tatbestände zur Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung in Betracht, sondern nach § 83 a Preußisches Allgemeines Berggesetz jeder wichtige Grund. Das hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht der Senat aber auf dem Standpunkt, daß die maßgebende Beteiligung des Klägers an der Aktion vom 22. Juni 1954 allein einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung im Sinne des § 83a Preußisches Allgemeines Berggesetz in Verbindung mit dem gleichlautenden § 5 der Arbeitsordnung für die im Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und Angestellten vom 1. September 1950 bildet. Es kommt daher nicht auf eine Erörterung der Frage an, ob der Beklagten auch ein Entlassungsrecht auf Grund des § 82 Ziffer 7 Preußisches Allgemeines Berggesetz zustand, weil der Kläger etwa seine Mitarbeiter zu gesetzes- oder sittenwidrigen Handlungen zu verleiten suchte. Insbesondere kann die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit der Polizeiverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1951 betreffend das Verbot der Volksbefragung über die Remilitarisierung Deutschlands (GVBl. 51 Nr. 16 S. 47) auf die Aktion des Klägers im Sommer 1954 ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob das Verhalten des Klägers etwa als Anstiftung zu staatsgefährdenden Handlungen im Sinne der §§ 88 ff StGB zu werten ist. Daher erübrigte sich auch eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht zur Aufklärung der zwischen den Parteien strittigen Vorfälle, über die das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend rügt, von seinem Rechtsstandpunkt aus Beweis erheben mußte. Insbesondere hätte das Berufungsgericht auf Grund der von der Beklagten vorgelegten Urkunden Anlaß gehabt, den Kläger von Amts wegen als Partei über seine Mitgliedschaft in dem Aktionskomitee und seine Beteiligung an der Herausgabe des Flugblattes zu vernehmen, zumal es diesen Punkt für wesentlich ansah. Da jedoch der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts



hinsichtlich der Bewertung der Aktion vom 22. Juni 1954 rechtsirrtümlich ist, war der Rechtsstreit zur Entscheidung im Sinne der Klagabweisung reif.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger am 22. Juni 1954 mit einer Abstimmung vor dem Zecheneingang unter der Fragestellung "für einen Friedensvertrag und den Abzug der Besatzungstruppen" oder "für den EVG-Vertrag und den Bonner Generalvertrag" eine Aktion auf Veranlassung der KPD zur Förderung ihrer parteipolitischen Ziele veranstaltete. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, das Verhalten des Klägers stehe im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis, weil er seine Arbeitskollegen ansprechen wollte und deshalb Zeit und Ort der Abstimmung so wählte, daß ein möglichst großer Teil der Belegschaft beim Schichtwechsel erfaßt wurde. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Kläger bewußt den Zusammenhang mit dem Betrieb herstellte und es deshalb nicht darauf ankommt, ob die Aktion innerhalb des Betriebsgeländes selbst, oder wie hier in dessen unmittelbarer Nähe stattfand (vgl. auch Molitor BB 54, 134 und BB 55, 167; LAG Düsseldorf RdA 51, 396; LAG Tübingen BB 52, 58). Es spielt schließlich auch keine Rolle, daß der Kläger keine Arbeitszeit versäumte, weil er selbst dienstfrei hatte. Er ist nicht wegen unberechtigten Fernbleibens von der Arbeitsstelle entlassen worden.

Das Berufungsgericht hat aber das von ihm festgestellte Verhalten des Klägers bei der Abstimmung am 22. Juni 1954 zu Unrecht nicht als wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des § 83 a Preußisches Allgemeines Berggesetz angesehen. Die angefochtene Entscheidung läßt zwar nicht erkennen, daß der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes an sich verkannt worden sei. Das Landesarbeitsgericht sieht im Sinne der allgemein anerkannten Auffassung jeden Umstand als wichtigen Grund an, der dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei Abwägung der Interessen beider Parteien im Einzelfall nach Treu und Glauben nicht zumutbar macht (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil



- 6 -

des Zweiten Senats vom 3. November 1955 - 2 AZR 86/54 - und Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl. 1. Bd. S. 590). Das Betriebsratsmitglied steht bei der Beurteilung der Schwere seiner Pflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag jedem anderen Arbeitnehmer gleich, dem aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden kann (BAG 1, 185 - 190; 2, 138 - 142). Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht nur verkannt, daß die festgestellten Tatsachen an sich geeignet sind, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu bilden, sondern es hat auch im konkreten Fall rechtsirrtümlich das Verhalten des Klägers nicht unter die Norm des § 83 a Preußisches Allgemeines Berggesetz subsumiert. Es handelt sich hierbei nicht um eine Tatfrage, sondern um die Rechtsfrage der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes auf einen gegebenen Sachverhalt. Hier ist dem Tatrichter allerdings ein angemessener Spielraum einzuräumen (vgl. die grundsätzlichen Ausführungen des Senats in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluß vom 2.11.1955 - 1 ABR 30/54-). Das Berufungsgericht hat jedoch unter Überschreitung dieses Spielraumes bei seiner wertenden Subsumtion offensichtlich fehlerhafte Bewertungsmaßstäbe angewendet, weil es das Wesen der klägerischen Aktion verkannt, die zu Lasten des Klägers sprechenden Umstände durchaus unzureichend berücksichtigt und der Beklagten zu Unrecht die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet hat.

Es steht hier nicht die Frage zur Entscheidung, ob etwa die einfache Mitgliedschaft in der KPD als solche schon geeignet ist, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung zu geben, solange das Bundesverfassungsgericht noch nicht über die Verfassungswidrigkeit dieser Partei entschieden hat. Die Zugehörigkeit des Klägers zur KPD ist lediglich im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Abstimmung zu würdigen. Die vom Kläger im Auftrag der KPD aktiv durchgeführte Propaganda-Abstimmung entgegen dem für den Betriebsrat und seine Mitglieder im Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich ausgesprochenen Verbot parteipolitischer Betätigung (§ 51 Satz 2 BetrVG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rechtfertigt nicht nur den Ausschluß aus dem Betriebsrat nach § 23 BetrVG; sie stellt vielmehr gleichzeitig eine so schwere Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dar, daß sie auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfordernisse der fristlosen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern (BAG I, 190) die fristlose Entlassung begründet. Darüber hinaus gilt das Verbot provozierender parteipolitischer Betätigung im Betrieb im Hinblick auf den maßgebenden Grundsatz der Erhaltung des Betriebsfriedens (§ 49 Abs. 2 BetrVG) grundsätzlich für alle Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber (vgl. BAG I, 359 - 363; Dietz BetrVG § 51 Anm. 16 b; Erdmann BetrVG § 51 Anm. 3; Molitor BB 54, 135; LAG Bayern, Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1952 C S. 129; a.M. Galperin § 51 Anm. 9, der ein ausdrückliches Verbot auf Grund einer Betriebsvereinbarung fordert).

Schon die Art der Durchführung der sogenannten Volksabstimmung gibt zu stärksten Bedenken Anlaß. Sie unterlag keiner Kontrolle hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Durchführung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Von den Arbeitskollegen der beiden Schichten wurde, ohne daß sie darauf auch nur im geringsten vorbereitet waren, verlangt, daß sie sofort (570 Beschäftigte in einer Stunde) und in aller Öffentlichkeit Fang- und Suggestivfragen beantworten sollten, die einen scheinbaren, in Wirklichkeit aber gar nicht bestehenden Gegensatz zum Inhalt hatten. Dem Kläger kam es nicht darauf an, eine Art Meinungsbefragung der Bevölkerung in objektiver Weise durchzuführen, wie sie zum Beispiel von Instituten zur Erforschung der öffentlichen Meinung zu statistischen Zwecken vorgenommen wird. Das Verhalten des Klägers stellte in Wahrheit nur eine getarnte, aber leicht durchschaubare Aktion zur Förderung der Ziele der KPD und der totalitären kommunistischen Oststaaten dar. Mit der sogenannten Volksabstimmung sollte einerseits eine Werbung für die Ziele der KPD innerhalb der Bundesrepublik veranstaltet, andererseits mit ihrem Ergebnis aber gegen die Bundesrepublik und ihre freiheitliche Grundordnung gearbeitet werden. Diese Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht übersehen. Derartige Volksbefra-



gungen sind in totalitären Staaten, insbesondere auch heute noch in der sowjetisch besetzten Zone üblich. Sie führen zur Unterdrückung jeder wirklich freiheitlichen Abstimmung und freien Willensäußerung der Bevölkerung. Es sei in diesem Zusammenhang an Volksabstimmungen während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes erinnert, die genauso nicht nur der Geheimhaltung entbehrten, sondern auch durch die suggestive und im Grund verlogene Fragestellung eine echte Entscheidungsfreiheit ausschlossen. Die Abhängigkeit jeder Antwort von der gestellten Frage ist solchen Falles unvermeidlich und besonders irreführend und unheilvoll bei sogenannten Koppelungsfragen, die auch die vom Kläger durchgeführte Abstimmung enthielt. Durch die Annahme der Fragestellung vollzieht sich bereits die geistige Unterwerfung. Die schlechten Erfahrungen, die Deutschland mit der sog. unmittelbaren Demokratie selbst in der Form staatlich geregelter Volksabstimmungen gemacht hat, - das gleiche gilt auch für die übrige demokratische Welt (vgl. Schneider "Volksabstimmungen in der rechtsstaatlichen Demokratie" in Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für Jellinek 1955, S. 155) - führten dazu, daß das Grundgesetz sich für die sogenannte repräsentative, d.h. mittelbare Demokratie entschied (Art. 20 II GG). Volksabstimmungen sind nur im Zusammenhang mit der Neugliederung des Bundesgebietes vorgesehen und hinsichtlich der Länder des badisch-württembergischen Raumes durchgeführt worden (Art. 29, 118 GG). Die unter aktiver Beteiligung des Klägers durchgeführte "wilde" Volksbefragung über Suggestivfragen ohne echte Alternative war darauf ausgerichtet, unter Berufung auf die angebliche Meinung des Volkes der nach dem Grundgesetz allein maßgeblichen Entscheidung der zuständigen Verfassungsorgane in durchaus undemokratischer Weise vorzugreifen oder sie unzulässig und irreführend zu beeinflussen. Mit der Durchführung einer derartigen Abstimmung stellte sich der Kläger entgegen der rechtsirrtümlichen Ansicht des Berufungsgerichts allein schon außerhalb der verfassungs-



mäßigen Ordnung der Bundesrepublik (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 13.4.1954, VIII A 1581/51; vgl. weiter das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 2, 1 ff in dem Abschnitt über die Selbstauflösung der SRP).

Die Volksbefragung wollte aber auch ihrem Inhalt und letzten Ziel, ebenso wie die zahlreichen gleichgerichteten Abstimmungen an anderen Orten und zu anderen Zeiten, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik (Art. 18, 21 GG) unterhöhlen und schließlich beseitigen. Zu den maßgebenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören die auch strafrechtlich geschützten und in § 88 II StGB aufgezählten Verfassungsgrundsätze (Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk im Wege freier, gleicher und geheimer Wahlen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung; Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht; Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition; parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung; Unabhängigkeit der Gerichte; Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft; vgl. BGHSt 7, 227 und 279). Dem Kläger ist als aktivem Mitglied der KPD bekannt, daß diese Partei und die hinter ihr stehenden und leitenden Kräfte der Sowjetzone und anderer kommunistischer Länder darauf ausgehen, entsprechend dem Aufbau, der Gliederung und der autoritären Führung der eigenen Partei und der dortigen Staatsgewalten auch die Verfassungsordnung der Bundesrepublik grundlegend umzustürzen und sie nach dem Schema der Sowjetzone zu gestalten. Dieses Ziel der Erhaltung und Übertragung der "volksdemokratischen Errungenschaften" auf ganz Deutschland schließt - selbst wenn die Ergreifung der Macht auf formal-legalen Weg angestrebt werden sollte - notwendig außer der Umstürzung der Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik als solcher auch die Beseitigung der Grundrechte des Einzelnen in sich, die nach Art. 19 II GG in ihrem Wesensgehalt unantastbar sind. Hervorzuheben ist unter den Grundrechten insbesondere das Recht auf Ach-

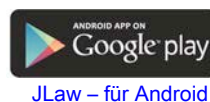


tung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), die Gleichheit (Art. 3), das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinsfreiheit und die Koalitionsfreiheit (Art. 9) und die Garantie des Eigentums (Art. 14). Diese Grund- und Freiheitsrechte bestehen in den totalitären Staaten nicht. Man darf sich durch den scheinbar demokratischen Wortschatz und die zeitweilige formelle Einhaltung demokratischer Spielregeln nicht täuschen lassen. Gerade durch derartige, als harmlos und neutral getarnte Volksabstimmungen, wie sie der Kläger durchführte, wird die Gefahr der Infiltration dieser undemokratischen, freiheitsfeindlichen Systeme durch Täuschung der Arbeitnehmer in die Betriebe der Bundesrepublik heraufbeschworen. Angesichts der durch die Herrschaft der SED, der Schwesterpartei der KPD, in der sowjetisch besetzten Zone geschaffenen Zustände bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß die genannten Grundrechte des Einzelnen und die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik durch die Veranstalter und Helfer derartiger Volksbefragungen in ihrem Bestand gefährdet werden. Es sei hier nur auf die Vorenthaltung freier Wahlen in der Sowjetzone und ihren Ersatz durch die bekannten Volksabstimmungen und Einheitswahlen, die Beseitigung der persönlichen Freiheit des einzelnen Staatsbürgers und der richterlichen Unabhängigkeit, die in der Praxis bestehende Zusammenfassung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt in einer Hand und die Niederwerfung des freien Volkswillens am 17. Juni 1953 hingewiesen. Daran wird nichts geändert durch die auf dem Papier stehende Verfassung der sowjetisch besetzten Zone, nach der einige Freiheitsrechte des Einzelnen gesichert sein müßten; sie sind es aber nicht. (Vgl. zu vorstehenden Ausführungen über die parteipolitische, insbesondere verfassungsfeindliche Betätigung BAG 1, 185 u. 359; BVerfG in dem SRP Urteil in BVerfGE 2, 1 ff; BGHZ 12, 197 im Hinblick auf die Werbung für die sogenannten "Weltfestspiele" in Berlin 1951; LAG Berlin BB 52, 172; LAG



Bremen RdA 51, 280; LAG Düsseldorf Betrieb 54, 108; LAG München Amtsblatt 52 C, S. 123 und 129 und Betrieb 54, 475; OLG Schleswig Schl.HA 53, 56; LG Bamberg NJW 53, 675).

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, er habe von dem Recht der freien Meinungsäußerung des Art. 5 GG Gebrauch gemacht. Einmal geht die Durchführung einer solchen wilden Volksbefragung über den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung hinaus. Im übrigen stehen alle Grundrechte, insbesondere auch die allgemeine Entfaltungsfreiheit unter dem allgemeinen Vorbehalt des Art. 2 I GG, daß ihre Ausübung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. In Art. 5 II GG ist darüber hinaus besonders auf den Vorbehalt der allgemeinen Gesetze hingewiesen. Der freiheitliche demokratische Staat würde sich selbst aufgeben, wenn er seinen Gegnern, die im Falle ihres Erfolges Freiheit und Demokratie beseitigen würden, freie Hand ließe. Die Feinde der Freiheit können sich für ihre Betätigung und Propaganda nicht auf die allgemeinen Freiheitsrechte berufen. Der Schutz des Art. 5 GG entfällt, wenn sich die Meinungsäußerung zu einer Aktion verdichtet, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit und den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreift (BGHZ 12, 197). Abgesehen davon kann sich der Kläger auch um dessentwillen nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 III GG berufen, weil das Recht der freien Meinungsäußerung durch die allgemeinen Gesetze, zu denen auch die Grundregeln über das Arbeitsverhältnis zu zählen sind, beschränkt ist. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 3. Dezember 1954 (BAG 1, 185 ff) eingehend ausgeführt. Zu den wesentlichen arbeitsvertraglichen Pflichten gehört es, eine provozierende parteipolitische, vor allem aber eine verfassungsfeindliche Betätigung in der Sphäre des Betriebes zu unterlassen. Sie ist erfahrungsgemäß in besonderem Maße geeignet, den Betriebsfrieden zu gefährden oder zu stören (BAG 1, 359 - 363; vgl. § 49 II, 51 Satz 2 BetrVG). Es kann keine Rede davon sein, daß das Verhalten des Klägers - wie das Berufungsgericht angenommen hat - eine politisch indifferente Handlung



sei, die den Betriebsfrieden und die Arbeitsweise im Betrieb nicht berühre, zumal bei der Beklagten auch Sowjetzonenflüchtlinge beschäftigt sind. Vielmehr entspricht es einem allgemeinen Erfahrungssatz, daß durch derartige Abstimmungen im Bereich des Betriebes scharfe Spannungen hervorgerufen werden, die die Ordnung des Betriebes empfindlich stören oder zumindest stören können. Der Senat hat in der bereits erwähnten Entscheidung vom 3. Dezember 1954 (BAG 1, 190) ausgesprochen, daß es bei der Frage der Gefährdung des Betriebsfriedens nicht nur auf die Einstellung der Arbeitnehmerschaft, sondern auch auf die des Arbeitgebers ankommt, der genau so zum Betrieb gehört wie die Arbeitnehmer. Im übrigen bedarf es bei dem Mißbrauch der Betriebsebene für parteipolitische Zwecke nicht eines Beweises seitens des Arbeitgebers für die Gefährdung des Betriebsfriedens, weil hierfür eine tatsächliche Vermutung spricht (Molitor BB 54, 134; LAG München, Amtsblatt 52 C, Seite 129 - 136).

In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es nicht darum, ob der Kläger allgemein die Grundrechte auf Grund des Art. 18 GG verwirkt hat, oder ob die KPD eine verfassungswidrige Partei im Sinne des Art. 21 II GG und daher aufzulösen ist. Derartige Feststellungen kann nur das Bundesverfassungsgericht treffen. Die übrigen Gerichte und insbesondere die Gerichte für Arbeitssachen sind aber nicht gehindert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das verfassungswidrige Verhalten des einzelnen Staatsbürgers als Vorfrage zu erörtern und daraus Schlußfolgerungen im Hinblick auf die allgemeinen Rechtsvorschriften zu ziehen (BGHZ 12, 197; BGHSt 6, 336; OAG Neustadt, Entscheidung vom 11.12.1953 - OAG 9/53-; LAG München Amtsblatt 52 C, Seite 132 und Betrieb 54, 475). Gegenstand dieses Rechtsstreits ist die Frage, ob das Verhalten eines Arbeitnehmers einen wichtigen Kündigungsgrund für den Arbeitgeber bildet, also die Beurteilung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages. In diesem Rahmen kann es den Gerichten für Arbeitssachen nicht verwehrt sein, das verfassungswidrige Verhalten eines Arbeitnehmers zu würdigen und danach festzustellen, daß der Arbeitnehmer fristlos entlassen werden



konnte. Die Rechtsfolge eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht besteht dagegen darin, daß jemand die Grundrechte verwirkt bzw. eine Partei aufgelöst wird (§ 46 III BVerfGG).

Schon die parteipolitische Propagandaaktion vom 22. Juni 1954 allein stellt nach den vorstehenden Ausführungen eine so schwere Verletzung des Arbeitsvertrages dar, daß der Arbeitgeber nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden kann, den Ausschluß des Klägers aus dem Betriebsrat zu beantragen. Auch unter Berücksichtigung der Belange des Klägers, insbesondere der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, ist bei Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beklagten nicht zuzumuten, den Kläger weiter zu beschäftigen. Die Klage war daher kostenpflichtig abzuweisen.

gez.: Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Paul Niedermair

Benhöfer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)